



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	22.01.2009	
Ausschuss Schule und Weiterbildung	09.03.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Ein wichtiger Meilenstein für die Behindertenpolitik und die Rechte behinderter Menschen: "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" der Vereinten Nationen ab 1.1.2009 auch für Deutschland verbindlich

Bereits im Dezember 2006 beschlossen die Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Nach der Ratifizierung durch 20 Staaten war das Übereinkommen am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Ab 1.1.2009 ist es auch für Deutschland verbindlich, nachdem der deutsche Bundestag und der Bundesrat der Ratifizierung zugestimmt haben. Deutschland ist nun aufgefordert, vor dem Hintergrund dieses Übereinkommen seine Politik zu überprüfen und das Übereinkommen zur Richtschnur für zukünftige Entwicklungen zu machen. Dies muss auch für das Handeln auf kommunaler Ebene gelten.

Mit dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ werden erstmals die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen in einem völkerrechtlichen Vertrag konkretisiert.

Grund für die Formulierung und Verabschiedung des Übereinkommens waren die Ergebnisse einer Studie im Auftrag der Vereinten Nationen. Die Studie ergab, dass die bisherigen Menschenrechtsverträge Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend schützen und ihre besondere Menschenrechtssituation nur ungenügend berücksichtigen, obwohl die Verträge selbstverständlich grundsätzlich für jeden Menschen gelten. Die Studie stellte fest, dass bei der innerstaatlichen Umsetzung von Menschenrechtsverträgen Menschen mit Behinderungen häufig gar nicht oder nur in sozial- bzw. gesundheitspolitischen Zu-

sammenhängen berücksichtigt werden.

Der Artikel 1 des Übereinkommens formuliert daher als Zweck „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Die wohl größte Herausforderung bedeutet der Artikel 24 für das deutsche Bildungssystem. Das Übereinkommen fordert von den Vertragsstaaten die Gewährleistung von „inclusive education“ (in der englischen Fassung), im Deutschen mit „integratives Bildungssystem“ übersetzt. Zahlreiche Verbände sehen in einem „inklusiven Bildungssystem“ eine wichtige Weiterentwicklung der Integration und kritisieren die Übersetzung. Doch auch unabhängig von dieser Auseinandersetzung wird deutlich: bei einer bundesdeutschen Integrationsquote behinderter Kinder und Jugendlicher in Regelschulen von durchschnittlich 15,7% (2006) bleibt viel zu tun.

Neben der vom Rat verabschiedeten „Erklärung von Barcelona“ als Übereinkommen von Kommunen wird auch das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UN Richtschnur für die zukünftige Behindertenpolitik und das Handlungskonzept zur Kölner Behindertenpolitik sein.